



Dienstunfall

(Quellen: § 90 Beamten-, Kranken – und Unfallversicherungsgesetz, § 363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

§ 90.

(1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Versicherung begründenden Funktion ereignen.

(1a) Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, sind Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Versicherung begründenden Funktion am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen. Jeder Dienstunfall ist unverzüglich im Dienstweg an die zuständige Versicherungsanstalt zu melden:

Vertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2001 begründet wurde	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
Landeslehrpersonen bzw. Vertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 begründet wurde	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Jeder Unfall, der sich im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung ereignet, ist mittels Formular oder online zu melden.

AUVA: (Unfallmeldung für Personen in Bildungseinrichtungen):

www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.644192&version=1576838297

BVAEB: (Unfallmeldung)

www.ilsb.tuwien.ac.at/safety/regulations/Unfallmeldung_MitarbeiterInnen_BVA.pdf

Beim Ausfüllen des Formblattes ist besonderes Augenmerk zu richten auf:

Unfalldatum, Unfallzeit, Unfallort, vorgesehener Dienstbeginn am Unfalltag, vorgesehene Dienstende am Unfalltag

Die Unfallmeldung ist von der Schulleitung zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Die Meldung ist so rechtzeitig an die Bildungsdirektion zu senden, dass dieser die Weiterleitung an die betreffende Sozialversicherung noch unter Wahrung der fünftägigen Meldefrist vornehmen kann. Weiters ist eine Unfallanzeige seitens der Schulleitung schriftlich in Kopie an den Dienststellenausschuss (DA) und den Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten (post@bsb.wien.gv.at)

WICHTIG: Der Bescheid eines anerkannten Dienstunfalls muss dann über den Dienstweg an die Dienstbehörde weitergeleitet werden, da von der Versicherungsanstalt diese Information nicht automatisch an den Dienstgeber weitergegeben wird.